

## Votum

## Verspätete eRechnung

Gesetzgeber verspielen die Unterstützung der Industrie.

Die Digitalisierung steht sinnbildlich für die Beschleunigung von Vorgängen. Bildet sie aber selbst den Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens, verkehrt sie sich des Öfteren ins Gegenteil und wird zum Hemmschuh für jegliches Vorankommen. Aktuell zeigt sich dies in der Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung im Bereich der Umsatzsteuer.

Sowohl auf europäischer Ebene als auch in Deutschland wurden um den Jahreswechsel 2022/2023 ambitionierte Gesetzesvorschläge hierzu gemacht. Auch aktuell besteht dieser Einklang fort – nunmehr hinsichtlich der Verschiebung der Umsetzungsstermine. Das vom Bundestag beschlossene Wachstumshilfengesetz sieht die Ausstellung elektronischer Rechnungen ab dem 1. Januar 2025 als Grundsatz vor. Aufgrund der zeitlichen Ausdehnung der flankierenden Übergangsregelungen wird dieser dogmatische Grundsatz vor dem 1. Januar 2027 in der Praxis wohl die Ausnahme bleiben.

Gesetzgeber verspielen die Unterstützung der Industrie, wenn Digitalisierungsbestrebungen mit zusätzlichen Vorgaben verknüpft werden. Ferner birgt die Verschiebung harmonisierter Lösungen im europäischen Raum stets die Gefahr von Insellösungen in einzelnen Mitgliedstaaten. Dies lässt die spätere Einführung einer „europäischen“ Lösung nicht leichter erscheinen.



**Nils Bleckmann**  
Partner bei der  
WTS GmbH und  
Autor bei der  
Fachzeitschrift  
„Betriebs-Berater“

Getty Images



**Sitz der Europäischen Kommission:** Geplant ist eine bessere Entlastung von der Quellensteuer.

## Kapitalertragsteuer

# Fragwürdiger Umgang mit ausländischen Banken

Eine neue EU-Richtlinie soll faire Standards für alle Geldinstitute schaffen.

Marcus Helios Frankfurt

**E**s liegt in der Natur von börsennotierten Aktien, dass sie international gehandelt werden. Sie werden nicht nur von Steuerinländern, sondern auch von Investoren aus einer Vielzahl von Ländern gehalten. Insbesondere ausländische Banken als Investoren in deutsche Aktien sehen sich seit Jahren einem „Generalverdacht“ durch das Bundeszentralamt für Steuern ausgesetzt, wenn sie rechtmäßig einen Teil der erhobenen Quellensteuer – 25 Prozent – beispielsweise aufgrund eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) erstattet bekommen wollen.

Streubesitzdividenden ausländischer Banken aus börsennotierten Aktien unterliegen der beschränkten Quellensteuerpflicht. Nach den jeweiligen DBA des Anlegers mit dem Quellenstaat kann das Besteuerungsrecht eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Für Streubesitzdividenden liegt der Steuerabzug nach den Abkommen in der Regel bei 15 Prozent. Die Erstattung ist im Fall von Deutschland beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen.

Es ist mittlerweile unbestritten, dass der Steueranspruch des Fiskus durch Aktiengeschäfte rund um den Dividendenstichtag, wie bei den Cum-Ex-Geschäften gesehen, nach Einführung des Zahlstellenprinzips nicht mehr gefährdet ist. Dies gilt nach der Einführung von zusätzlichen Voraussetzun-

gen für die Anrechnung beziehungsweise Erstattung von Kapitalertragsteuern auch für Cum-Cum-Transaktionen. Das Bundesministerium für Finanzen hat zudem erst im April dieses Jahres in seinem Zwischenbericht zur „Evaluation des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung“ ausgeführt, dass die Wirksamkeit der genannten Vorschriften als hoch eingeschätzt wird. Für Zeiträume nach 2016 seien auch keine Cum-Cum-Gestaltungen bekannt.

## Kein Gestaltungsmissbrauch

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist bei Cum-Cum-Geschäften auch von einem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auszugehen. Ein Gestaltungsmissbrauch scheidet auch aus. Vor diesem Hintergrund ist es fragwürdig, dass ausländische Banken bei Beantragung einer Quellensteuerreduktion auf den DBA-Regelsatz auf Dividenden in Höhe von 15 Prozent seitenlange Fragenkataloge zum wirtschaftlichen Eigentum der Aktien von der Finanzverwaltung erhalten.

Rechtsstaatlich bedenklich ist es zudem, wenn die Finanzverwaltung von ausländischen Banken Informationen abverlangt, beispielsweise zur Haltedauer, zum Risiko einer Wertveränderung und zu einer etwaigen Weitergabeverpflichtung der Kapitalerträge, die der Gesetzgeber nur vorsieht, wenn der Steuerausländer eine abkommensrechtliche Reduzierung der Quellen-

steuer auf unter 15 Prozent möchte. Mit dieser Ausnahme soll die Norm auf risikobehaftete und fiskalisch relevante Fälle konzentriert werden. Gänzlich nicht zu erklären sind dann Sachverhalte, bei denen die Finanzverwaltung vergleichbare Informationen beispielsweise zu Wandelanleihen verlangt, bei denen der aus Deutschland gezahlte Zins einer Quellensteuer unterlag und das Abkommen eine Reduktion vorsieht.

Darin ist zudem eine europarechtlich rechtswidrige Diskriminierung zu sehen. Der jüngst vorgestellte FASTER-Richtlinien-vorschlag der Kommission sieht eine standardisierte digitale Ansässigkeitsbescheinigung und eine verbesserte Quellensteuerentlastung für grenzüberschreitende Portfoliodividenden vor. FASTER steht für „Faster and Safer Relief of Excess Withholding Taxes“, zu deutsch „Schnellere und sicherere Entlastung von zu viel erhobenen Quellensteuern“. Wegen der aktuellen Verwaltungspraxis ist aber nicht davon auszugehen, dass es zu einer Umsetzung kommt.

Marcus Helios ist Partner bei der Grant Thornton Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Autor der Zeitschrift „Betriebs-Berater“.

Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.



## Einkommensteuer

## Finanzhof präzisiert Reisekosten

Betriebliche Zuordnung des Arbeitnehmers ist entscheidend.

**München.** Wesentlich für die Geltendmachung und Gewährung von Werbungskosten oder auch die Berechnung eines geldwerten Vorteils Wohnung/erste Tätigkeitsstätte ist die Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer Einrichtung des Arbeitgebers. Eine Zuordnung ergibt sich nach einer jüngsten Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht allein daraus, dass der Arbeitnehmer die Einrichtung nur gelegentlich zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufsuchen muss, sofern er im Übrigen seine Arbeitsleistung ganz überwiegend außerhalb der festen Einrichtung erbringt. Erste Tätigkeitsstätte ist nach der einkommensteuerlichen Legaldefinition die ortsfeste betriebli-

che Einrichtung des Arbeitgebers.

Ortsfeste betriebliche Einrichtungen sind räumlich zusammengefasste Sachmittel, die der Tätigkeit des Arbeitgebers dienen und mit dem Erdboden verbunden oder dazu bestimmt sind, überwiegend standortgebunden genutzt zu werden. Nach der Rechtsprechung wird eine Zuordnung durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt. Dabei ist erforderlich, dass der Arbeitnehmer am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zumindest in geringem Umfang dienstlich geschuldete Tätigkeiten gemäß seinem Berufsbild zu erbringen hat. cp

## Abfärberegung

## Beteiligungseinkünfte infizieren

Bundesfinanzhof lehnt Geringfügigkeitsgrenze ab.

**München.** Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zu entscheiden, ob eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die vermögensverwaltungstätig war, wegen des Bezugs von gewerblichen Einkünften aus einer gewerblichen Beteiligung in vollem Umfang als Gewerbebetrieb gilt. Bei einer Betriebsprüfung kam das Finanzamt genau zu diesem Ergebnis. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus der Abfärberegung, die dazu führt, dass sämtliche Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb angesehen und der Gewerbesteuer unterworfen werden. Erstmals wurde ein Gewerbesteuermessbetrag erlassen, der sämtliche Einkünfte als Grundlage auswies. Einspruch und Klage vor dem Finanzgericht

blieben erfolglos.

In der Revisionsbegründung wurde vorgetragen, dass die Abfärberegung verfassungswidrig sei und gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verstoße. Die Revision war erfolglos. Der BFH sieht zwar eine Ungleichbehandlung, die aber in einkommensteuerlicher Hinsicht sachlich gerechtfertigt ist. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich nicht, dass für alle im Gesetz angeführten „Abfärberegungen“ eine Bagatellgrenze notwendig ist. Zudem ist nicht die Rechtsprechung für die Einführung von Bagatellgrenzen zuständig. Dies hat der Gesetzgeber zu entscheiden und zu regeln. ms